

Ausschussvorlage INA 19/55 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Spielbankgesetzes
– Drucks. [19/5243](#) –**

1. Hessischer Landkreistag	S. 1
2. Magistrat der Stadt Bad Wildungen	S. 2
3. Suchthilfezentrum Caritasverband Darmstadt	S. 3
4. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 10
5. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 13
6. Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V.	S. 14
7. Beauftragter der Ev. Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 22
8. Kurhessische Spielbank Kassel – Bad Wildungen	S. 25
9. Prof. Dr. Tilman Becker	S. 29



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 12.10.2017
Az. : Wo/108.37

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes, LT-Drs. 19/5243

Ihr Schreiben v. 09.10.2017, Az. I A 2.1
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

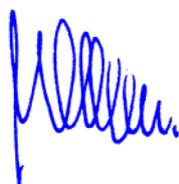
wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Zu dem Gesetzentwurf haben wir uns bereits im Juli dieses Jahres im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf des HMdIS erklärt. Nach einer ersten Durchsicht sind der Referentenentwurf und der nun zur Anhörung stehende Gesetzentwurf der Landesregierung in den tragenden Bestandteilen deckungsgleich. Daher wiederholen wir die gegenüber dem HMdIS abgegebene Bewertung wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Ausschussvorlage INA 19/55 - Teil 1 -

Von: Gutheil Guenther [Guenther.Gutheil@bad-wildungen.de]
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2017 09:44
An: Lindemann, Dr. Ute (HLT)
Cc: Zimmermann Volker
Betreff: Anhörung zum Gesetzentwurf Änderung des Hess. Spielbankgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

aus Sicht der Stadt Bad Wildungen ist eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes nicht erforderlich, so dass wir auch von der Möglichkeit zur Anhörung keinen Gebrauch machen möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Günther Gutheil
Leiter der Finanzverwaltung

Magistrat der Stadt Bad Wildungen
Am Markt 1, 34537 Bad Wildungen
Telefon: 05621/701200
Telefax: 05621/701467

Internet: www.bad-wildungen.de



Stellungnahme des Suchthilfezentrums Caritasverband Darmstadt zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes – Drucks. 19/5243 –

1. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, als Suchtberatungsstelle aus der Sicht suchtgefährdeter und Glücksspielabhängiger Menschen und deren Angehörigen eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes geben zu können.

Glücksspiele gibt es nach heutigem Stand der Wissenschaft schon seit 5000 Jahren. Sie sollen dem Zeitvertreib und Vergnügen dienen, nicht dem Gelderwerb - dennoch nehmen viele Spieler aus Gewinnsucht an den Spielen teil. In unsere Fachberatung kommen Menschen, die nicht dazu fähig sind, dem Impuls zum Glücksspiel zu widerstehen – trotz erheblicher negativer Folgen für sie selbst und ihr Umfeld. Sie haben ein problematisches Spielverhalten oder eine Abhängigkeit entwickelt.

Spielsüchtige haben ein zwanghaftes Verlangen zum Spielen. Sie haben die Kontrolle über Beginn, Intensität und Dauer des Spielens verloren und leiden bei Verzicht unter Entzugerscheinungen. Alle ihre Lebensbereiche sind zunehmend auf die Sucht ausgerichtet, trotz eindeutig schädlicher Konsequenzen. Die Folgen sind dramatisch: soziale Isolation, Vernachlässigung anderer Lebensinhalte (Selbstversorgung, Arbeit, Partnerschaft, Familie, ...), des Weiteren eine zunehmende Überschuldung. Die Schulden unserer Klientinnen und Klienten betragen aktuell durchschnittlich 20.000-30.000 Euro, Spitzenwerte bis zu 85.000 Euro. Bei Betroffenen aus dem Bereich der Spielbanken ist die Verschuldung besonders hoch, da die Einsatzhöhen viel höher sind als in Spielhallen. Der hohe Geldbeschaffungsdruck führt nicht selten zu kriminellen Handlungen (Diebstahl, Betrug etc.) mit entsprechenden sozialen und strafrechtlichen Folgen. Die Betroffenen sind unruhig, gereizt und sehr verzweifelt; sie haben häufig Depressionen, Angststörungen und Suizidgedanken. Die Suizidrate bei Glücksspielabhängigkeit ist viermal so hoch wie bei anderen Suchterkrankungen! Seit 2001 ist Pathologisches Glücksspielen von den Kranken- und Rentenversicherungen als rehabilitationsbedürftige Krankheit anerkannt und damit anderen Süchten, z.B. der Alkoholabhängigkeit, gleichgestellt. Das anfänglich persönliche Problem des Glücksspielens zieht große soziale Folgekosten für



die Gesellschaft nach sich: pro Jahr belaufen sich die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten in Deutschland auf 6,6 Mrd. €¹.

Eine Glücksspielsucht entsteht aus dem Zusammenspiel dreier Faktoren: der Person selbst, dem sozialen Umfeld und dem Suchtmittel, also den Eigenschaften des Glücksspiels. Die ersten beiden Faktoren werden in der Therapie behandelt. Der dritte Faktor, das Glücksspiel selbst, kann durch die Gesetzgebung beeinflusst werden. Hier ist es die Verantwortung des Staates, mit der Gesetzgebung in den freien Markt einzugreifen, um Schaden für seine Bürger abzuwenden. Spielerschutz sowie Kinder- und Jugendschutz sind ein wichtiges Ziel des Glücksspielstaatsvertrags und damit auch Grundlage des Hessischen Spielbankgesetzes. Unsere Stellungnahme zielt darauf ab, diese Schutzmaßnahmen wirkungsvoller zu gestalten und sie so in der vorliegenden Gesetzesvorlage festzuschreiben.

Über 70 % der Klientinnen und Klienten in den hessischen Beratungsstellen sind erwerbstätig, 43 % leben mit Partnern und teilweise mit Kindern zusammen. Sie sind also tragende Säulen der Gesellschaft. Aufgabe der Glücksspielfachberatungen im ambulanten Suchthilfenetzwerk der hessischen Suchthilfe ist es, suchtgefährdete oder -abhängige Spielerinnen und Spieler sowie Mitbetroffene aus dem sozialen Umfeld zu beraten und bei Bedarf in therapeutische Maßnahmen zu vermitteln. Daraus ergibt sich eine große Nähe zu den betroffenen Menschen, die wir im Folgenden mit ihren Bedürfnissen vertreten. Wir begrüßen alle Maßnahmen, die im Sinne der Prävention und des Spieler- und Jugendschutzes zu einer Verbesserung der Lebenssituation suchtgefährdeter und süchtiger Menschen beitragen.

2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

§ 3 (1) Spielbankerlaubnis

Grundsätzlich begrüßen wir aus Sicht der Suchthilfe die gesetzliche Festlegung der Spielbankstandorte in Hessen auf maximal 4.

¹ Fiedler, I.: Glücksspiele. Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen, Peter Lang Verlag, 2016.



Anregung: Wir fordern die Abschaffung von Zweigspielbetrieben, denn die Verfügbarkeit (Angebotsdichte) ist einer der Hauptrisikofaktoren für die Entstehung von Glücksspielabhängigkeit. Eine höhere Spielbankdichte erleichtert den Zugang und vermindert somit den Spielerschutz.

§ 5 (6) Auswahlverfahren

Im neuen Gesetzentwurf sind die Kriterien für die Auswahl des Spielbankunternehmens nicht mehr auf die fiskalischen beschränkt, sondern es werden zusätzliche Gesichtspunkte hinzugezogen. Die Konkretisierung und die Bezugnahme zum Glücksspielstaatsvertrag sind aus unserer Sicht sinnvoll.

Anregung: Wir plädieren dafür, die Maßnahmen zur Suchtprävention und -bekämpfung sowie zum Spieler- und Jugendschutz präziser zu fassen. So erhöht bspw. der Konsum von Alkohol das Risikosüchtigen Spielens, weil die Hemmschwelle herabgesetzt ist. Daher ist der Ausschank von Alkohol in Spielbanken aus suchtfachlicher Sicht zu untersagen. Die Inhalte des Sozialkonzepts (vgl. § 5(4) SpielbG,HE) sollten also unter suchtpreventiven Gesichtspunkten konkretisiert werden. Wir empfehlen hierfür eine Orientierung am Hessischen Spielhallenge-setz.

§ 14 Tronc, Troncabgabe

Anregung: Aus Sicht der Suchthilfe fordern wir, den Tronc abzuschaffen und damit diesen Paragraphen zu streichen. Das Personal der Spielbanken lebt neben einem kleinen Mindestlohn von den Trinkgeldern der Spielgäste, die nach einer Faustregel ca. 3 % ihres Gewinnes in den Tronc geben². Mit der Entlohnung des Spielbankpersonals übernehmen die Kunden unwissentlich eine Arbeitgeberfunktion. Dies ist ein Anreiz für das Personal, Kunden zu binden, bis sie Gewinne erzielen. Die Anregung der Kunden zu vermehrtem und risikoreicherem Spiel widerspricht dem Ziel des 1.GlüÄndStV, „Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten.“

² Vgl. <https://www.dieachse.com/infos/casino-ratgeber#frage-3-wann-bekommt-der-croupier-trinkgeld>, 21.10.2017

§ 15a Spielersperrern

Der Zutritt gesperrter Spielerinnen und Spieler ist nach dem neuen Gesetzentwurf unzulässig. Wir begrüßen die Verpflichtung zur Nutzung der Sperrdatei i.S. des 1.GlÜÄndStV. In Abs. 2 wird die hohe Verantwortung des Spielbankpersonals für den Spielerschutz festgeschrieben, nämlich problematische Spielerinnen und Spieler zu identifizieren und zu sperren (Fremdsperrere). Aus suchtfachlicher Sicht ist eine Intervention von außen wichtig, da suchtgefährdete bzw. süchtige Personen so stark von ihrem Spiel eingenommen sind, dass sie in der Spielsituation keine Distanz gewinnen können.

Anregungen:

- Wir fordern eine gesetzliche Festlegung zu **standardisierten Schulungen des Personals**, damit es dieser Verantwortung nachkommen kann. Diese Schulungen sollten Sachwissen (gesetzliche Grundlagen zu Glücksspielen und Spieler- und Jugendschutz sowie suchtfachliche Grundlagen und Hilfeangebote für Betroffene und Angehörige) enthalten, außerdem Handlungswissen vermitteln (geeignete Gesprächsführung mit problematischen Spielerinnen und Spielern) und die Handlungsmotivation des Personals stärken.

Die Kosten der Schulungen sind vom Spielhallenunternehmers bzw. der Spielhallenunternehmerin zu tragen. Alle 2 Jahre sollte verpflichtend eine Wiederholungsschulung durchgeführt werden.

- Wir fordern eine Verpflichtung des Spielhallenunternehmers bzw. der Spielhallenunternehmerin, ein **transparentes Verfahren zur Fremdsperrere** festzulegen und jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Ergänzende Anregungen für das Hessische Spielbankgesetz:

- **Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen 500 m**

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Affinität zu Glücksspielen in der Adoleszenz besonders hoch ist³. Auch wenn Minderjährige selbst keinen Zutritt zu Spielbanken erhalten, schafft der Anblick im unmittelbaren Lebensumfeld eine Gewöhnung an die Normalität von Glücksspiel im Alltag. Daher fordern wir aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes, Spielbanken aus dem Lebensumfeld von Kindern und

³ Vgl. Hayer, T.: Jugendliche und Glücksspiele: Konsummuster, Problemausmaß, Präventionsansätze. Vortrag, Frankfurt/Main, 2013.



Jugendlichen fern zu halten. Das schließt die Nähe zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, aber auch die Nähe zu anderen Orten, wo sich Kinder und Jugendliche häufig aufhalten ein, z.B. Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, Einkaufszentren etc. Die Verfügbarkeit („Griffnähe“) von Glücksspielangeboten ist entscheidend für Beginn und Ausprägung pathologischen Glücksspielverhaltens.

Werbeveranstaltungen von Spielbanken (Tag der offenen Tür), bei der Kindern Zutritt sowie Spielmöglichkeiten eingeräumt werden, sind aus demselben Grund abzulehnen.

- **Merkmale der Glücksspielautomaten (Kleines Spiel) senken**

82 % der Klientinnen und Klienten in den Glücksspielfachberatungen benennen das Automatenspiel als problemverursachendes Glücksspiel⁴. Aus suchtfachlicher Sicht sind eine Reduzierung des Angebots und eine Entschärfung der Geräte unerlässlich, um die Zahl der abhängigen Personen in Hessen zu senken. Das Gefährdungspotenzial von Glücksspielautomaten in Spielbanken und Spielhallen ist vergleichbar hoch und hängt wesentlich von ihren strukturellen Merkmalen ab: der Ereignisfrequenz, dem Auszahlungsintervall, der Einsatzhöhe und häufiger Fast-Gewinne. Aus suchtfachlicher Sicht treten hier Verstärkungseffekte auf, die exzessives Spielverhalten fördern. I.S. des 1.GlüÄndStV sind diese suchtfördernden Merkmale der Glücksspielautomaten zu reduzieren. Wir fordern eine Senkung des Niveaus auf das der Geldspielgeräte in Spielhallen und eine Angleichung der Präventions- und Schutzmaßnahmen an die des Hessischen Spielhallengesetzes.

3. Schlussbemerkung

Als Glücksspielfachberatung kommen wir regelmäßig mit problematischen Nutzerinnen und Nutzern von Geldspielautomaten, aber auch anderen Glücksspielformen ins Gespräch, zu deren Schutz das Hessische Spielbankgesetz gemäß dem 1. GlüÄndStV beitragen soll. Glücksspielabhängigkeit ist in der breiten Öffentlichkeit weniger bekannt als stoffgebundene Süchte und wird daher leicht unterschätzt und verharmlost. Darum möchten wir an dieser Stelle das Ausmaß des individuellen und sozialen Leids betonen, das damit verbunden ist.

⁴ Meyer, G.: Glücksspiel-Zahlen und Fakten in Jahrbuch Sucht 2016, S. 127. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), Lengerich 2016.



Die Betroffenen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlicher Anerkennung des Glücksspiels als Freizeitgestaltung (im Falle der Spielbanken sogar mit gehobenem „Eventcharakter“) und gleichzeitiger gesellschaftlicher Ächtung von Personen, die Probleme mit dem Spielen bekommen. Daher ist Glücksspielabhängigkeit mit hoher Scham verbunden, die den Menschen einen offenen, aktiven Umgang mit ihrer Spielsucht erschwert. Eine gesellschaftliche Haltung der Wertschätzung und hohe Transparenz seitens der Spielbankunternehmen können hier wesentlich zu mehr Offenheit beitragen und den Weg in die Hilfesysteme erleichtern.

Man kann davon ausgehen, dass pro Spielerin und Spieler 10-15 Angehörige mitbetroffen sind, Freunde, entfernte Verwandte, Arbeitskolleginnen und -kollegen eingeschlossen⁵. Sie alle leiden unter den negativen sozialen, emotionalen und finanziellen Auswirkungen der Spielsucht, bspw. Lügen, Leihen von Geld, Diebstahl, Unterschlagungen etc. Besonders gravierend sind der chronische Vertrauensverlust und der Verlust finanzieller Sicherheit.

Als caritativer Verband weisen wir darauf hin, dass es eine moralische Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber den (sucht-) kranken Menschen gibt⁶. Natürlich ist jede/-r Betroffene für sein eigenes Handeln und Entscheiden verantwortlich. ABER: Die Last einer Suchterkrankung in diesem Sinne zu individualisieren greift zu kurz! Es gibt systemische Aspekte von Suchterkrankungen auf verschiedenen Ebenen, nämlich Risiko- und Schutzfaktoren im sozialen Umfeld und in der Gesellschaft. Die Gewinnmaximierung der Glücksspielunternehmen auf Kosten Suchtkranker gehört zu den aufrechterhaltenden Faktoren der Sucht und ist aus unserer Sicht moralisch nicht akzeptabel.

Der Glücksspielstaatsvertrag und das Hessische Spielbankgesetz sollen das Entstehen von Glücksspielsucht verhindern sowie mit geeigneten Maßnahmen den Spieler- und Jugendschutz gewährleisten. Aus suchtfachlichen und moralischen Gesichtspunkten sind die Schutzbestimmungen auszuweiten, denn im bisherigen Gesetzentwurf gibt es nur wenig konkrete Vorgaben dazu. Im Widerstreit unterschiedlicher Interessen sind die Regelungen so effizient auszugestalten, dass das individuelle und soziale Leid gemindert wird und die Gesellschaft auf diese Weise ihren Anteil an der Last der Glücksspiel-Suchterkrankungen trägt.

⁵ Buchner, U.G. et al.: Angehörigenarbeit bei pathologischem Glücksspiel. Das psychoedukative Entlastungstraining ETAPPE. Göttingen: Hogrefe 2013

⁶ Die Bibel: Brief an die Galater, Kap.6, Vers 2,5



Helga Lack

Darmstadt, den 26.10.2017

Fachberaterin für Glücksspielsucht

Sozialarbeiterin B.A.

Systemische Beraterin S.G.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Horst Klee

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

26. Oktober 2017
Az. 7.1.3.5. / Kl-fe

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes – Drucks. 19/5243 –
Ihr Schreiben vom 09.10.2017 – Aktenzeichen: I A 2.1**

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für Ihre freundliche Einladung, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit auf schriftlichem Wege wahr. An der mündlichen Anhörung am 09. November können wir aufgrund einer Terminkollision leider nicht teilnehmen.

Nach Einschätzung der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen gelten ca. 20.000 Menschen als krankhafte Glücksspieler (<http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Vielen-Spielhallen-in-Frankfurt-droht-das-Aus:art675.2405844>). Daneben werden noch einmal rund 20.000 Hessen mit einem problematischen Glücksspielverhalten eingestuft (<http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Vielen-Spielhallen-in-Frankfurt-droht-das-Aus:art675.2405844>). Glücksspielabhängigkeit ist seit 2002 als Krankheit anerkannt. Deshalb erfüllt der Gesetzentwurf als Teil des Ordnungsrechts eine wichtige Funktion, um dem Spielerschutz und auch der Suchtprävention angemessen Rechnung zu tragen.

§ 3 Abs. 1:

Als Regelung wird in Satz 2 aufgenommen, dass in der Spielbankerlaubnis einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweispielbetrieben erlaubt werden kann. Diese Erweiterung widerspricht der Suchtprävention, da dadurch noch mehr Menschen der Zugang zu Spielbanken möglich gemacht wird. Daher regen wir an, diesen Satz komplett zu streichen.

Außerdem halten wir es für sinnvoll, einen Mindestabstand von mindestens 500 Metern zu Jugendeinrichtungen, Schulen und Suchtberatungsstellen neu aufzunehmen. Dieses entspricht dem Kindes- und Jugendwohl und dient der Suchtprävention. Diesem Wunsch ist in dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes in § 2 Abs. 3 zu Einrichtungen und Örtlichkeiten, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, entsprochen worden. Wegen des besonderen Schutzes von Kindern und Jugendlichen in unserer Rechtsordnung würden wir es begrüßen, wenn dieser Schutz auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wird.

§ 5 Abs. 7:

Die Überlassung des Spielbetriebs an dritte Personen ist nunmehr mittels Verwaltungsakt mit Zustimmung des zuständigen Ministers zu regeln. Bisher wurde die Ausübung des Spielbetriebs immer in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Spielbankgemeinde und dem Spielbankunternehmer mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums geregelt (§ 5 Abs. 7 altes Gesetz). Wegen der Bedeutung der Sache halten wir die Umstellung auf einen Verwaltungsakt für angemessen.

§§ 15a bis § 16a:

Der bisherige § 16 (Videoüberwachung, Erfassung biometrischer Merkmale) wird durch die §§ 15a bis 16a ersetzt. Detailliert geregelt werden damit nun Spielersperren, Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten, Videoüberwachung, Erfassung biometrischer Merkmale und ein Katalog von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Regelungen des Gesetzes. Die Aufnahme dieser detaillierten Regelungen, die auch dem Jugendschutz und Persönlichkeitsschutz dienen, begrüßen wir ausdrücklich.

Spielzeiten gemäß § 5 Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen:

Die bisher nur in der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen geregelten Spielzeiten sollten in das Spielbankgesetz aufgenommen werden und die ganztägigen Ruhezeiten sollten auf die gesetzlichen Feiertage nach dem Hess. Feiertagsgesetz ausgedehnt werden. Denn der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz bedeutet einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber, so dass der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz nur begrenzt einschränkbar ist. (BVerfG-Entscheidung 87, 363 ff.; 111, 10 ff.).

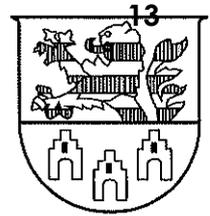
Wir freuen uns, wenn unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63163 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

01. Nov. 2017

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 2

Referent(in) Fr. Siedenschnur/Hr. Heger
Unser Zeichen Sie/Hg/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 48 / 38

Ihr Zeichen Fr. Dr. Ute Lindemann

Ihre Nachricht vom 1 A 2.1

Datum 26.10.2017

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Spielbankgesetzes, Drucks. 19/5243

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zu dem o. g. Gesetzentwurf
Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist eine Betroffenheit zum
Hessischen Spielbankgesetz nicht gegeben, so dass sich diesbezüglich eine
Stellungnahme erübrigt.

An der mündlichen Anhörung werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 · BIC: HELADEF1SLS1
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler · Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr · Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus

Stellungnahme der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes (HessSpielbG); Drucksache 19/5243

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Spielbankgesetz

Glücksspiele als demeritorische Güter verursachen mehr Schaden als Nutzen für die Gesellschaft. Für manche Menschen sind Glücksspiele eine anregende Form der Unterhaltung, die sie problemlos in ihr Alltagsleben integrieren. Einige Spielerinnen und Spieler entwickeln jedoch ein riskantes, problematisches Konsumverhalten und verlieren die Kontrolle über das Spiel. Sie und/oder ihre Angehörigen sind schließlich so stark belastet, dass sie in Beratungs- und Behandlungseinrichtungen Hilfe und Unterstützung suchen.

Finanzieller Ruin, Beschaffungskriminalität, vollständige Aufgabe von sozialen Beziehungen und Freizeitaktivitäten, Suizidgedanken und Suizidversuche prägen die Lebenssituation der etwa 450.000¹ problematischen und pathologischen Spielerinnen und Spieler in Deutschland bzw. der rund 34.000 problematischen und pathologischen Spielerinnen und Spieler in Hessen.²

Zu den vorgenannten persönlichen Folgen addieren sich soziale Kosten z. B. für Strafverfahren und Strafvollzug, Behandlungs- und Therapiekosten, Kosten durch Arbeitsausfälle, Hilfen zum Lebensunterhalt für Betroffene und deren Angehörige.

Wenn all diese durch eine Glücksspielsucht bedingten Folgen und die sozialen Kosten berücksichtigt werden, ergeben sich nach einer aktuellen gesundheitsökonomischen Analyse volkswirtschaftliche Gesamtkosten von rund 6,6 Milliarden Euro pro Jahr.³

Um die individuellen und allgemeingesellschaftlichen schädlichen Auswirkungen weitgehend zu verhindern, bedarf es gesetzlicher Festschreibungen von suchtpreventiven Maßnahmen. Es fehlen jedoch bei den geplanten vorliegenden Änderungen des Hessischen Spielbankgesetzes wesentliche Maßnahmen, um die Entstehung von Glücksspielsucht zu verhindern und Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.

Daher führen wir in unserer Stellungnahme differenzierte Maßnahmen auf, die den Anteil der Personen, die durch Probleme mit dem Glücksspiel belastet sind, bevölkerungsbezogen verringern oder zumindest nicht ansteigen lassen.

Zusätzlich sind im Sinne des durch die Europäische Kommission geforderten kohärenten Glücksspielwesens in Deutschland auf die Regelungen für hessische Spielhallen hinzuweisen. Die Angebote der hessischen Spielbanken im so genannten Kleinen Spiel und die der hessischen Spielhallen ähneln sich in einem so bedeutenden Maße, dass hier vergleichbare Vorgaben an den Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie den Jugendschutz zu stellen sind.

¹ BZgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016) in DHS Jahrbuch Sucht 2017, S.128, Geesthacht.

² Abgeleitet aus den Zahlen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2015 und Trends. Köln, Januar 2016.

³ Fiedler, I.: Glücksspiele. Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen, Peter Lang Verlag, 2016.

Angesichts einer wiederkehrenden Werbeaktion der Spielbank in Bad Homburg sprechen wir uns eindringlich für das Zutritts- und Spielverbot von Minderjährigen in Spielbanken aus. Am 21. Mai 2017 veranstaltete die Spielbank in Bad Homburg einen „Tag der offenen Tür für Groß und Klein“⁴. In einem Presseartikel aus dem Vorjahr zum gleichen Anlass sind Kinder sitzend am Roulettetisch zu sehen. Das abgedruckte Foto erweckt den Eindruck, dass Glücksspiele eine unbedenkliche und äußerst attraktive Freizeitgestaltung auch für Kinder seien.⁵

Die HLS tritt entschieden dafür ein, dass Werbeaktionen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, gesetzlich untersagt und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Unabhängig von der Glücksspielform belegen verschiedene Studien einen wechselseitigen Zusammenhang zwischen dem Alter beim Erstkontakt mit einem Glücksspiel und der Wahrscheinlichkeit, im späteren Entwicklungsverlauf glücksspielbezogene Belastungen zu erfahren.⁶

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes unter dem Punkt „Allgemeines“ auf den Rückgang der Erträge der hessischen Spielbanken hingewiesen wird. Dies wird als Argument für die Absenkung der Abgabensätze angegeben. Die HLS spricht sich dagegen aus, da öffentlich zugängliche Informationen ein gegenteiliges Bild zeichnen. In der Presse sowie bei der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen wird auf ein Umsatzplus der Spielbanken zwischen 7 % und 9,5 % für die Jahre 2014 und 2015 hingewiesen: „*Bilanz 2015: Umsatzplus von 7 Prozent, nahezu konstante Besucherzahl*“; „*Öffentlich-rechtliche Spielbanken: Positive Entwicklung in 2015*“, „*Plus dank der Spielbanken: Hessen freut sich über 4 Millionen Euro mehr*“.

⁴ Bad Homburger Woche vom 18.5.2017, Seite 17

⁵ Frankfurter Neue Presse – Taunuszeitung – 23.5.2016

⁶ Meyer, G., Hayer, T. Das Gefährdungspotenzial von Lotterien und Sportwetten – Eine Untersuchung von Spielern aus Versorgungseinrichtungen, Abschlussbericht, 2005, S. 60

2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Die folgenden zusätzlichen von der HLS aufgeführten Präventionsmaßnahmen sind insbesondere auf die Einhaltung des Spielerschutzes und des Jugendschutzes ausgerichtet.

Zu § 3 Abs. 1 Spielbankerlaubnis

|| **Forderung:**
Streichung der Erlaubnis für Zweigspielbetriebe. ||

Begründung:

Das Suchtpotential eines Glücksspiels wird im Wesentlichen durch die Kombination aus hoher Verfügbarkeit und einer schnellen Spielabfolge bestimmt. Verfügbarkeit und Griffnähe erleichtern den Zugang zum Glücksspiel und regen zur erstmaligen Spielteilnahme an. In diesem Zusammenhang sieht die HLS die Erlaubnis der vier Spielbankgemeinden, Zweigspielbetriebe zu unterhalten, besonders kritisch und spricht sich ausdrücklich für die Streichung dieser Erlaubnis aus.

Zu § 5 Abs. 4 Sozialkonzept

|| **Forderung:** In einem Sozialkonzept einer hessischen Spielbank müssen konkrete Maßnahmen zum Spielerschutz und zur Glücksspielsuchtprävention ausgeführt werden. ||

Begründung:

Nach § 5 Auswahlverfahren Hessisches Spielbankgesetz ist die Vorlage eines Sozialkonzeptes Voraussetzung für den Betrieb einer Spielbank in Hessen. In einem Sozialkonzept muss laut § 6 Erster GlüÄndStV dargelegt werden, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

Im Sozialkonzept einer hessischen Spielbank muss ausgeführt werden, wie und wo sich die Übernahme dieser Verantwortung für den Spieler- und Jugendschutz in der Organisation des Unternehmens, in der Unternehmensstruktur und -kultur wiederfindet.

Dies ist auch im Sinne der Kohärenz erforderlich, da sich die Angebote der hessischen Spielbanken im so genannten Kleinen Spiel und die der hessischen Spielhallen in einem starken Maße ähneln, dass hier vergleichbare Vorgaben an den Spielerschutz zu stellen sind.

Das Sozialkonzept muss die aktuell gesicherten suchtwissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und ist fortlaufend weiterzuentwickeln. Es ist im Abstand von zwei Jahren zu überarbeiten und bei dem zuständigen Ministerium einzureichen.

Zu § 14 Tronc, Troncabgabe

Forderung:

**Streichung des Paragraphen. Er steht dem Ziel des
GlüÄndStV „[...] Spieler zu verantwortungsbewusstem
Spiel anzuhalten [...]“ entgegen.**

Begründung:

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Bezahlung des Personals aus dem Tronc. Dagegen spricht sich die HLS entschieden aus. Diese Verfahrensweise ist ein hoher Anreiz für das Personal, die Spielgäste zu vermehrtem und risikoreichem Spiel zu animieren und steht somit dem Ziel des GlüÄndStV „[...] Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten [...]“ entgegen.

3. In das Gesetz neu aufzunehmende Regelungen

Ein wissenschaftlich belegtes hohes Suchtpotential trifft auf die Glücksspielautomaten in Spielbanken wie auch auf die Geldspielgeräte in Spielhallen zu. Als unterstützende Präventions- und Schutzmaßnahmen und im Sinne einer Kohärenz müssen im Hessischen Spielbankgesetz die folgenden suchtpreventiven Vorgaben analog zum Hessischen Spielhallengesetz aufgenommen werden.

1. Mindestabstand von Spielbanken zu Kinder- und Jugendeinrichtungen von 500 Metern Luftlinie

Forderung:

Spielbanken in räumlicher Nähe zu Kinder- und Jugendeinrichtungen stellen eine Gefährdung dar und sind somit aus suchtfachlicher Sicht durch die gesetzliche Festlegung eines Mindestabstandes auszuschließen. Dieser muss mindestens 500 Meter betragen. Ausnahmeregelungen schwächen den Spieler- und Jugendschutz und sind daher nicht statthaft.

Begründung:

Die HLS spricht sich dringend für die gesetzliche Regelung eines **Mindestabstandes von Spielbanken zu Kinder- und Jugendeinrichtungen** aus. Dieser Mindestabstand muss mindestens 500 Meter Luftlinie betragen. An dieser Stelle verweisen wir im Zusammenhang mit Spielhallen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Dezember 2016 (vgl. BVerwG 8 C 6.15, S. 38 und 39).

In dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wird auf die Gewöhnung an die Verfügbarkeit des Spielangebotes im täglichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen hingewiesen.

Für Hessen ist in diesem Rahmen die Spielbank Kassel zu benennen, die sich in einem Einkaufszentrum in der Innenstadt befindet.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass noch keine Kinder in Spielbanken an Glücksspielen mit realem Geldeinsatz teilnehmen, steht hier der Gewöhnungsaspekt an den Anblick der Spielbank im eigenen Lebensumfeld im Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass eine Spielbank in unmittelbarer Nähe zu zentralen Lebensräumen Jugendlicher das Risiko erhöht, dass die Jugendlichen Glücksspielangebote wahrnehmen. Untersuchungen zeigen, dass in der Adoleszenz die Affinität zu Glücksspielen besonders hoch ist.⁷

Da für den Beginn und die Ausformung pathologischen Glücksspielverhaltens nicht zuletzt die sogenannte „Griffnähe“ des Angebotes entscheidend ist, bedeutet der Betrieb einer Spielbank im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen eine außerordentlich hohe Gefährdung junger Menschen.

Darüber hinaus weist die HLS darauf hin, dass auch ein räumlicher Mindestabstand zu Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs eingehalten werden muss. An diesen Orten halten sich Kinder und Jugendliche täglich – teilweise für einen längeren Zeitraum – auf.

2. Standardisierte Personalschulung (Dauer, Inhalt, Ziele, Wiederholungsfrequenz)

Forderung:

Personalschulungen sind eine Voraussetzung, um eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen und den Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten. Kenntnisse der Glücksspielsucht und des Spieler- und Jugendschutzes sind durch regelmäßige Wiederholungsschulungen zu vertiefen, sie ermöglichen die wirksame Umsetzung vor Ort.

Begründung:

Um einen mit den zuständigen Ministerien abgestimmten Ablauf als verbindliche Regelung festzuschreiben, sollten die Inhalte der Personalschulungen im Hessischen Spielbankgesetz aufgenommen werden und Bestandteil der Unternehmensstruktur sein. Art und Umfang müssen konkretisiert werden und sie müssen regelmäßig und nachhaltig umgesetzt werden.

Die zu vermittelnden Inhalte müssen die drei wesentlichen Bereiche Sachwissen, Handlungswissen und Motivationsarbeit abdecken.

⁷ Hayer, T.: Jugendliche und Glücksspiele: Konsummuster, Problemausmaß, Präventionsansätze. Vortrag, Frankfurt/Main, 2013.

Dazu müssen folgende Absätze aufgenommen werden:

Benennung der Schulungsziele

Die HLS spricht sich für die Neuaufnahme der Benennung der Schulungsziele durch folgenden Text aus:

„Durch die Schulung soll das Spielbankpersonal befähigt werden, problematisches und pathologisches Glücksspielverhalten frühzeitig zu erkennen und eigenverantwortlich Maßnahmen zur Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes in Spielbanken zu ergreifen. Zu diesem Zweck müssen gesetzliche Grundlagen zu Glücksspielen und zum Spieler- und Jugendschutz, suchtfachliche Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu dem Verlauf und den Folgen problematischen und pathologischen Glücksspielverhaltens sowie Grundlagen zur Gesprächsführung mit Betroffenen und Wissen zu Hilfeangeboten für Betroffene und deren Angehörige vermittelt werden.

Kostenübernahme der Schulungsteilnahme, der Schulungsdauer und der Wiederholungsschulungen

Die HLS spricht sich für die Festlegung der Kostenübernahme der Schulungsteilnahme durch die Spielbankunternehmerin/den Spielbankunternehmer, Schulungsdauer und der Wiederholungsschulungen aus.

Die Spielbankunternehmerin/der Spielbankunternehmer von hessischen Spielbanken hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass das in Kontakt mit den Spielgästen tätige Spielbankpersonal sowie deren Vorgesetzte geschult werden.

Die Dauer der Schulungen für das Spielbankpersonal in hessischen Spielbanken muss mindestens 8 Zeitstunden an einem Tag betragen.

Für das Spielbankpersonal ist die Teilnahme an Wiederholungsschulungen im Abstand von zwei Jahren verpflichtend. Die Wiederholungsschulungen müssen 8 Zeitstunden an einem Tag umfassen. Die Kosten hierfür trägt die Spielbankunternehmerin/der Spielbankunternehmer.

3. Sozialkonzept, Berichtswesen, Evaluation

Forderung:

Die gesetzlichen Regelungen und die damit verbundenen detaillierteren Ausführungen aus dem Hessischen Spielhallengesetz hinsichtlich der Anforderungen an das Sozialkonzept, an das Berichtsformular und an eine regelmäßige Evaluation muss im Hessischen Spielbankgesetz übernommen werden.

Begründung:

Im Sinne der geforderten Kohärenz ist auf die Regelungen für hessische Spielhallen hinzuweisen. Die Angebote der hessischen Spielbanken im so genannten Kleinen Spiel und die der hessischen Spielhallen ähneln sich in einem starken Maß, so dass hier vergleichbare Vorgaben an den Schutz der Spielerinnen und Spieler zu stellen sind.

Wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Folge wird dem Automatenpiel (Glücks- und Geldspielautomaten) weltweit ein hohes Suchtpotential zugeschrieben. Dieser Erkennt-

nisstand muss in der Gesetzgebung für Hessische Spielbanken berücksichtigt werden, um den sozialschädlichen Auswirkungen ihres Glücksspielangebotes vorzubeugen.

4. Merkmale der Glücksspielautomaten (Kleines Spiel)

Forderung:

Die Veranstaltungsmerkmale von Glücksspielautomaten sind mindestens auf das Niveau der Geldspielgeräte in Spielhallen zu reduzieren bzw. dem anzupassen.

Begründung:

Ein weiterer wesentlicher Hinweis aus suchtfachlicher Sicht bezieht sich auf das Gefährdungspotential von Glücksspielautomaten. Ihre Merkmale wie Einsatzhöhe, Ereignisfrequenz, Auszahlungsintervalle, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Höhe des Jackpots sowie häufige Fast-Gewinne sind für Verstärkungseffekte und damit für die Förderung eines exzessiven Spielverhaltens verantwortlich.

Daher fordern wir, dass diese Veranstaltungsmerkmale von Glücksspielautomaten mindestens auf das Niveau der Geldspielgeräte in Spielhallen reduziert bzw. diesem angepasst werden.

4. Abschlussbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, den hessischen Spielbanken einen ordnungsrechtlichen Rahmen zu geben, der nach den Grundsätzen des Glücksspielstaatsvertrages bzw. des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ausgerichtet ist. Demnach muss dem Spielerschutz eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Der Gesetzgeber hat im Glücksspieländerungsstaatsvertrag folgende Ziele benannt:

„[...] das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, [...], den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten, [...]“.

Im vorliegenden Entwurf fehlen jedoch Regelungen, die konkrete Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz und zur Glücksspielsuchtprävention ausführen.

Es entsteht der Eindruck, dass der Fokus des Gesetzentwurfes auf den finanzpolitischen Aspekten liegt und nicht darauf, den Spielerschutz zu stärken.

Diese Schiefelage ist weder aus europarechtlicher noch aus suchtfachlicher Perspektive akzeptabel. Der Spielerschutz muss eindeutig im Vordergrund stehen, um den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages gerecht zu werden. Dies ist auch im Sinne der Kohärenz erforderlich.

Die Angebote der hessischen Spielbanken im so genannten Kleinen Spiel und die der hessischen Spielhallen ähneln sich in einem starken Maße, so dass hier vergleichbare Vorgaben an den Spielerschutz zu stellen sind.

Das Automatenpiel ist im Vergleich mit anderen Glücksspielarten im Hinblick auf Suchtgefahren eine besonders problematische Variante des Glücksspiels.⁸ Im bundesweiten Suchthilfesystem sind die Spielerinnen und Spieler an Geldspielautomaten mit 73,9 % die mit Abstand größte Gruppe der Menschen mit Glücksspielproblemen.⁹

Ein wissenschaftlich belegtes hohes Suchtpotential trifft auf die Glücksspielautomaten in Spielbanken wie auch auf die Geldspielgeräte in Spielhallen zu und macht aus suchtfachlicher Sicht eine Reduzierung des Angebotes und eine „Entschärfung“ der Spielgeräte unerlässlich, um die Entwicklung der Suchtgefahr zu begrenzen. Als unterstützende Präventions- und Schutzmaßnahmen und im Sinne einer Kohärenz müssen im Hessischen Spielbankgesetz die suchtpreventiven Vorgaben analog zum Hessischen Spielhallengesetz aufgenommen werden.

Frankfurt am Main, 30.10.2017



Wolfgang Schmidt-Rosengarten
- Geschäftsführer -

⁸ Meyer/Hayer (2010): Bundesgesundheitsblatt, S.10; DHS (2010): Jahrbuch Sucht. Vgl. auch BVerfG, Urteil vom 28.03.2006, 1 BvR 1054/01, C. I. 3. c) aa)

⁹ Meyer, G.: Glücksspiel-Zahlen und Fakten in Jahrbuch Sucht 2016, S. 127. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), Lengerich 2016.

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

per E-Mail

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

Der Vorsitzende
des Innenausschusses des Hessischen Landtages
Herrn MdL Horst Klee
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

1.11.2017

Betr.: Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Spielbankgesetzes – Drucks. 19/5243 –
Ihr Schreiben vom 9.10.2017
Ihr Zeichen: I A 2.1

Sehr geehrter, lieber Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben
genannten Gesetzentwurf der Landesregierung eine Stellungnahme abgeben zu
können.

I.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen haben bereits in der Vergangenheit immer
wieder vor den Gefahren durch öffentlich veranstaltete Glücksspiele gewarnt.

Das jeweilige Suchtrisiko, das dabei von einem bestimmten Glücksspiel ausgeht, ist
abhängig von seinem Gefährdungspotenzial. Zu den Glücksspielen mit einem hohen
Gefährdungspotenzial zählen grundsätzlich Spiele mit einer schnellen Spielabfolge
einhergehend mit schneller Gewinn- und Verlustentscheidung, wie beispielsweise
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und bestimmte Kasinospiele.

Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind gegenwärtig
in Deutschland 0,68 Prozent der Bevölkerung von problematischem und 0,82 Prozent
von pathologischem Glücksspielverhalten betroffen. Deshalb begrüßen die
Evangelischen Kirchen in Hessen grundsätzlich das fortgesetzte Bestreben des
Gesetzgebers, den Glücksspielmarkt zu regulieren.

Oberkirchenrat Jörn Dulige

1

II.

Im Einzelnen nehmen die Evangelischen Kirchen in Hessen zu dem vorliegenden Änderungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 1

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sehen die nunmehr neu geschaffene Möglichkeit, den bis zu vier Spielbankgemeinden die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben zu erlauben, kritisch, da sich dadurch die potentielle Anzahl von Spielbetrieben in den betreffenden Gemeinden erhöhen kann.

Da neben einer schnellen Spielabfolge ein weiteres Suchtpotential darin besteht, dass Glücksspielangebote der Bevölkerung viel und oft zur Verfügung stehen und sie durch die gesteigerte Verfügbarkeit auf die Idee gebracht wird, „ein Spiel zu machen“, sprechen sich die Evangelischen Kirchen in Hessen dafür aus, die im Entwurf geschaffene Möglichkeit von Zweigspielbetrieben wieder zu streichen.

Weiter sprechen sich die Evangelischen Kirchen in Hessen dafür aus, einen Mindestabstand von mindestens 500 Metern zu Jugendeinrichtungen, Schulen und Suchtberatungsstellen in das Änderungsgesetz neu aufzunehmen.

Zu § 5 Abs. 7

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen hingegen, dass eine Weitergabe der Spielbankerlaubnis durch die Spielbankgemeinde an dritte Personen nicht mehr durch eine privatrechtliche Vereinbarung, sondern nur noch öffentlich-rechtlich durch Verwaltungsakt mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums möglich ist.

Zu § 8 und zu § 11

Die Evangelischen Kirchen in Hessen stellen infrage, inwieweit die Absenkung der gesetzlich festgesetzten Abgabesätze um jeweils 5 Prozent des Bruttospielertrags sowie die Aufnahme einer allgemeinen Ermäßigungsnorm in § 11 Abs. 1 in Bezug auf sämtliche Abgaben im Sinne des § 7 Abs. 1 tatsächlich erforderlich ist, um einem Spielbankbetrieb einen ausreichenden Anteil an den Bruttospielerträgen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu belassen.

Zu § 15a bis 16a

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die gesetzgeberische Klarstellung der Regelungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag, wonach die Spielbanken umfassend verpflichtet sind, Sperren in das Sperrsystem einzutragen. Ebenso wird das Führen einer Besucherdatei zur effektiven Eintrittskontrolle, die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten begrüßt.

Spielzeiten gemäß § 5 SpielO

Die Evangelischen Kirchen in Hessen schlagen vor, die bisher nur in der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen geregelten Spielzeiten mit in das Spielbankgesetz aufzunehmen und die ganztägigen Ruhezeiten zumindest auf die stillen Feiertage in Hessen insgesamt auszuweiten.

Diese Forderung entspricht bei vergleichbarer Sachlage im Übrigen dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Spielhallengesetz aus dem Jahr 2012. Die seinerzeitige Begründung dazu, diese Tage besonderer Bedeutung dienen dem Gedenken und der Besinnung, wird von den Evangelischen Kirchen in Hessen ausdrücklich befürwortet.

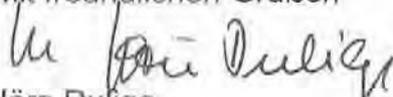
III.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen treten für sämtliche Maßnahmen ein, die dem effektiven Spieler-/innenschutz dienen und geeignet sind, dem Problemausmaß der Glücksspielsucht Grenzen zu ziehen. Die vorstehenden Anregungen sollen einen Beitrag dazu leisten.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen es daher sehr, wenn ihre Anliegen Berücksichtigung finden.

An der mündlichen Anhörung am 9.11.2017 wird Herr Sven Hardegen, Juristischer Referent beim Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Jörn Dulige



Spielbank Kassel • Mauerstr. 11 • D-34117 Kassel

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
z. Hd. Frau Rahela Welp
Postfach 31 67

65021 Wiesbaden

Spielbank Kassel
Kurfürsten Galerie
Mauerstraße 11
D-34117 Kassel
Fon 05 61 / 9 30 85-0
Fax 05 61 / 9 30 85-85
www.spielbank-kassel.de

Kassel, den 27.07.2017

GZ: II 5-21 w01.01–01-14/001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes

Sehr geehrte Frau Welp,

mit Schreiben vom 31.05.17 haben Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes zukommen lassen. Im Folgenden möchten wir ungeachtet der redaktionellen und aus Gleichstellungsgründen vorgenommenen Anpassungen zu den aus unserer Sicht wesentlichen Punkten Stellung nehmen:

Zu § 3 Spielbankerlaubnis

Die Anbindung der Spielbankerlaubnis an eine hessische Spielbankgemeinde schreibt die gegenwärtige Rechtslage fort, belässt allerdings Raum zur Neufestlegung von Standorten. Die generelle Möglichkeit einer Zulassung von Zweigspielbetrieben in der Spielbankerlaubnis, nicht mehr nur gebunden an einen ausdrücklich durch Gesetz bestimmten Standort, bietet Spielbankunternehmern in Hessen mehr Möglichkeiten zur Optimierung Ihres Einzugsgebietes. Für Kassel wird damit zwar ein bisher exklusiv auf Bad Wildungen bezogenes Privileg auch für Wettbewerber geöffnet, damit dürfte andererseits aber auch Kassel in der Lage sein, gegebenenfalls weitere Zweigspielbetriebe in Betracht zu ziehen, sofern der Kanalisierungsauftrag im Einklang mit dem Glücksspielstaatsvertrag eine Erweiterung plausibel macht.

Zu § 5 Auswahlverfahren

In Abs. 7 wird die Form der Überlassung des Spielbetriebs an Dritte geändert. Während bisher ein Vertrag zwischen dem Betreiber und der Standortgemeinde zu verhandeln war, wird künftig von der Standortgemeinde im Benehmen mit dem



Innenministerium ein Verwaltungsakt erlassen. Wir gehen davon aus, dass sich hierdurch inhaltlich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Zu § 7a Tilgung der Umsatzsteuer

Diese Vorschrift beschreibt die Details des zu praktizierenden Verfahrens bezüglich der Tilgung der Umsatzsteuer und deckt sich im Wesentlichen mit dem in der Vergangenheit von der Spielbank Kassel gegenüber den Behörden bereits angewandten Verfahren und hierbei abgegebenen Meldungen.

Zu § 8 Spielbankabgabe

Die Prozentsätze der Spielbankabgabe werden grundsätzlich um 5 % vermindert. In der Begründung für die Senkung der Abgabensätze wird auf den Rückgang der Bruttospielerträge in den hessischen Spielbanken seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2008 um ca. 25 % hingewiesen.

Aus unserer Sicht ist in Anbetracht der geschilderten hohen Ertragsrückgänge eine Abgabensenkung um 5 % nicht ausreichend, um die seit dem Jahr 2008 eingetretenen Verluste zu kompensieren. Wir halten eine Reduktion der Spielbankabgabe um mindestens 10 % für erforderlich und betrachten dies auch im Vergleich zu den Abgabesätzen in den anderen Bundesländern für notwendig und angemessen. Gegebenenfalls sollte zur Erreichung dieses Zieles nicht nur die Spielbankabgabe, sondern auch die in § 9 aufgeführten zusätzlichen Leistungen entsprechend vermindert werden.

Zu § 10 Weitere Leistungen

Die Bemessung der weiteren Leistungen ist künftig nur noch hoheitlich durch Verwaltungsakt, nicht mehr durch Verhandlung möglich. Die Wirtschaftlichkeitsgarantie des früheren § 10 Abs. 2 wurde systemgerecht in die Neufassung des § 11 verschoben. Sie erhält damit mehr Gewicht, weil sie nunmehr ausdrücklich auf alle im Spielbankgesetz geregelten Abgaben anwendbar ist. Das ist aus unserer Sicht ein klarer Vorteil und vermeidet Zweifel über die rechtliche Anwendbarkeit der Wirtschaftlichkeitsklausel.

Zu § 11 Abgabenermäßigungen

Die nunmehr allgemeine Möglichkeit zur Reduktion der weiteren Leistungen bzw. der Spielbankabgabe oder der zusätzlichen Leistungen, die an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit gebunden ist, ist positiv zu würdigen. Anknüpfungspunkt für eine Reduzierung der Abgaben ist der sich aus der Steuerbilanz ergebende Gewinn. Wie bisher kann auf Basis einer einzureichenden Gewinnprognose eine vorläufige Abgabenermäßigung gewährt werden. Nachteilig bleibt allerdings, dass kein konkreter



Berechnungsrahmen für einen „angemessenen“ Gewinn vermittelt wird, der dem Unternehmer einen berechenbaren Mindestanspruch sichert.

Hier wäre eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage wünschenswert, aus der sich der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit angemessene Anteil am Gewinn ableiten lässt.

Wir gehen davon aus, dass sich ansonsten bei dem bisher praktizierten zeitlichen Verfahren von Antragstellung bei dem zuständigen Ministerium und der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu treffender Ermäßigungsentscheidung keine Änderungen ergeben.

Zu § 12 Abgabenerhebung

Die sinngemäße Anwendung der Abgabenordnung auf die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen, die weiteren Leistungen, die Troncabgabe und die Abgabenermäßigungen ist positiv zu unterstreichen.

Zu § 14 Tronc, Troncabgabe

Im § 14 wird lediglich in Abs. 2 zur Anpassung an Gleichstellungsvorgaben eine Ergänzung vorgenommen. Die Erhebung einer Troncabgabe ist weiterhin gesetzlich vorgesehen. In Anbetracht der seit Jahren rückläufigen Entwicklung des Troncaufkommens in den hessischen Spielbanken halten wir die Troncabgabe für nicht mehr zeitgemäß und regen auch im Hinblick auf die gängige Praxis in den meisten anderen Bundesländern an, auf die Erhebung einer Troncabgabe ganz zu verzichten.

Zu § 15 Aufsicht

Die Aufsichtsbefugnisse werden in dieser Vorschrift verschärft. Neu ist nunmehr die Möglichkeit verdeckter Spielkontrollen auf Kosten des Spielbankunternehmers. Vorgaben zum Inhalt und Umfang der Spielkontrollen fehlen allerdings. Somit ist unklar, welche Kriterien als Kontrollmaßstab abgefragt werden sollen. Ebenso unklar ist, mit welcher Kompetenz Kontrollen durchgeführt werden. Für anonyme Spielkontrollen gibt es spezialisierte Dienstleister, die im Hinblick auf verdächtiges Spielverhalten von Personal und Spielern geschult sind. Es wäre vielleicht sinnvoller, als Aufsichtsmaßnahme eine Verpflichtung des Spielbankunternehmers vorzusehen, diesen zur regelmäßigen Durchführung anonymer Spielkontrollen zu veranlassen. Dies liegt im Übrigen ohnehin im Interesse des Spielbankunternehmers und ist auch in der Spielbank Kassel geübte Praxis.

Das einzuhaltende Procedere ist darüber hinaus nicht explizit geregelt. Nicht angemessen wäre jedenfalls eine Regelung, die dazu führt, dass der Spielbankunternehmer dem Kontrolleur 500 € zu Verfügung stellt, die ihm im Verlustfall als Bruttospielertrag mit der Folge entsprechender zusätzlicher Abgabenbelastung



zugerechnet wird, obwohl das Vermögen des Spielbankunternehmers um diesen Betrag tatsächlich nicht bereichert wurde, da der Einsatz aus eigenen Mitteln erfolgt. Ein solches Ergebnis könnte durch Ergänzung dieser Regelung um folgenden Satz vermieden werden: „In Höhe des von der Spielbankunternehmerin oder vom Spielbankunternehmer zur Verfügung gestellten Spielkapitals wird der Bruttospielertrag reduziert.“ Dadurch hätte der Spieleinsatz des Kontrolleurs den Bruttospielertrag nicht beeinträchtigt.

Da der Finanzaufsicht dieselben Kontroll- und Zutrittsmöglichkeiten eingeräumt werden und somit auch von ihr Spielkontrollen durchgeführt werden können, gelten insoweit auch hierzu die obigen Ausführungen.

Zu § 15a Spielersperrn

Die detaillierte gesetzliche Regelung und die Differenzierung zwischen den Selbst- und Fremdsperrn einerseits und den Störersperrn andererseits, ist zu begrüßen.

§ 16 Videoüberwachung, Erfassung biometrischer Merkmale

In der Neuregelung zur Videoüberwachung wird deren Art und Umfang durch konkrete gesetzliche Vorgaben und gegebenenfalls durch ergänzende aufsichtsbehördliche Anordnungen festgesetzt. Dadurch wird der bisher durch die Spielbankunternehmerin oder den Spielbankunternehmer bestimmbare Umfang der Videoüberwachung konkretisiert und gesetzlich normiert, was der Rechtssicherheit auf Betreiberseite dient und deshalb zu begrüßen ist

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe dieser Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wilhelm
- Geschäftsführer -

Nachrichtlich: Magistrat der Stadt Kassel



Universität Hohenheim | Forschungsstelle Glücksspiel (502) |
70593 Stuttgart

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Forschungsstelle Glücksspiel

Prof. Dr. Tilman Becker
Geschäftsführender Leiter

T +49 711 459 22599
F +49 711 459 22601
E tilman.becker@uni-hohenheim.de

02. November 2017

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bitte um eine schriftliche Stellungnahme mit Schreiben vom 09.10.2017. Dieser Bitte komme ich gern nach.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Spielbankengesetz vom 15. November 2007 geändert werden. Im Jahr 2012 erfolgten nur redaktionelle Änderungen und eine Verlängerung der Gültigkeit bis 31.12.2017.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht aus meiner Sicht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Anpassungen in den Regelungen für ein Erlaubnisverfahren für Spielbanken
- Anhebung der Anzahl von möglichen Spielbankenstandorten auf vier
- Reduzierung der Spielbankenabgabe, Klarstellung der Gegenrechnung der Umsatzsteuer und Flexibilisierung der Abgabemäßigung
- Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Verarbeitung und Nutzung der biometrischen Daten
- Aufnahme von Regelungen zur Spielersperre in das Spielbankengesetz.

Diese Maßnahmen sind alle sehr gut geeignet, die Rechtssicherheit zu verbessern. Einen erheblichen Verbesserungsbedarf sehe ich jedoch in den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Spielersperre.

Spielersperre bei Spielbanken

Für die Spielersperren gelten die Vorgaben des §8 Abs. 1 bis 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2012 im Zusammenhang mit §20 Abs. 2. In §5 Hessisches Glücksspielgesetz sind die Anforderungen an den Umgang mit den Daten gesperrter Spieler etwas detaillierter dargelegt. Da

114

114

der Gesetzgeber vor allem von der Fremdsperre ausgeht, ist diese auch umfassend geregelt. Es fehlt jedoch eine ähnliche Gesetzesgrundlage für die freiwillige Selbstsperre.

Regulierung der freiwilligen Selbstsperre

Sowohl der Glücksspielstaatsvertrag als auch das Hessische Glücksspielgesetz regeln umfassend die Anforderungen an eine Fremdsperre. Die Spielbanken entscheiden nach vorgegebenen Kriterien über eine „Störersperre“ bzw. Fremdsperre. Auch für die Aufhebung dieser Sperre sind die Spielbanken verantwortlich. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Die verantwortliche Stelle auch im Sinne des Datenschutzrechtes ist der Spielbankunternehmer. So sieht es der Gesetzentwurf vor. Damit werden bei der Fremdsperre die Verantwortlichkeiten geklärt und es gibt hier eine Gesetzesgrundlage. Hingegen besteht bei der freiwilligen Selbstsperre weiterer Konkretisierungsbedarf.

Was wissen wir über gesperrte Spieler?

Es gibt wissenschaftliche Hinweise darauf, dass die Gruppe der gesperrten Spieler nur zu einem geringen Teil aus pathologischen Spielern bestehen. Nach einer Untersuchung von gesperrten Spielern in Spielbanken in der Schweiz von Lischer et al. sind nach den Kriterien des DSM-IV unter den gesperrten Spielern 29% pathologischen Spieler, 33% Problemspieler und 38 % unproblematische Spieler.¹ Andere Untersuchungen kommen hier zu einem noch geringeren Anteil von pathologischen Spielern an den gesperrten Spielern.² **Bei den freiwillig gesperrten Spielern handelt es sich in der Mehrzahl um Spieler mit geringen oder keinen Spielproblemen.**

Bei einer „Störersperre“ dürfte der Anteil pathologischer Spieler höher sein als bei einer freiwilligen Selbstsperre. Dies führt zu einer gewissen Verzerrung in der Grundgesamtheit der gesperrten Spieler. Der Anteil pathologischer Spieler unter den freiwillig gesperrten Spielern ist vermutlich noch gering als in der Grundgesamtheit aller gesperrten Spieler. Dem ist bei der Ausgestaltung der freiwilligen Sperre Rechnung zu tragen.

Die Spielbanken haben eine lange Erfahrung mit einem übergreifenden Sperrsystem. Dabei haben sich in den letzten zehn Jahren, seit dem derzeit gültigen hessischen Spielbankengesetz, folgende **Probleme** gezeigt:

- **Aufhebung der Sperre kaum möglich**

Hohe Hindernisse bei der Aufhebung der Sperre mögen im Fall eines pathologischen Spielers als Maßnahme zur Schadensminderung noch Sinn machen, jedoch nicht, wenn die freiwillige Selbstsperre als Präventionsmaßnahme von einem verletzlichen Spieler eingesetzt wird. Die freiwillige Selbstsperre ist vor allem als eine freiwillige Präventionsmaßnahme anzusehen. Dementsprechend sollte diese Maßnahme auch niedrigschwellig ausgestaltet werden. Wenn eine freiwillige Selbstsperre vorliegt, sollte der Spieler den Grund hierfür angeben. Die Spielbank sollte bei einem Antrag auf Entsperrung (frühestens nach einem halben oder einem Jahr) überprüfen, ob

¹ Lischer, S., Auerbach, S., & Schwarz, J. (2016). Die Spielsperre im Kontext des Spielerschutzes. Luzern.

² Griffiths, M. D., & Auer, M. (2016). Should Voluntary “ Self-Exclusion ” by Gamblers be used as a Proxy Measure for Problem Gambling? *MOJ Addictiion Medicine & Therapy*, 2(2), 2-4.

der Grund für die freiwillige Selbstsperre noch vorhanden ist. Diese Aufgabe hätte der Präventionsbeauftragte einer Spielbank (der Verantwortliche für das Sozialkonzept nach §6 GlüStV) oder eine von der Spielbank beauftragte fachlich qualifizierte Präventionsgesellschaft. Auch eine anerkannte Suchthilfeeinrichtung könnte solch eine Bestätigung im Fall einer freiwilligen Sperre geben. Es wäre zu bescheinigen, dass der Grund für die Selbstsperre entfallen ist. Dieser Entscheidung wäre ein zumindest zweistündiges persönliches Gespräch mit dem gesperrten Spieler voranzugehen. Damit würde der Spielbank oder einer Suchthilfeeinrichtung nicht nur die Aufhebung der „Störersperre“ nach §15 a des Gesetzesentwurf, übertragen werden, sondern auch die Aufhebung der freiwilligen Selbstsperre. Eine deutliche Unterscheidung in den gesetzlichen Vorgaben für die „Störersperre“ und für die freiwillige Selbstsperre könnte das Instrument der Sperre noch erfolgreicher zu machen.

- ***Dauer der freiwilligen Selbstsperre ist zu unflexibel***

Die Sperrdauer beträgt zumindest ein Jahr und ist in der Regel in der Praxis lebenslanglich. Es ist den Spielbanken zu verdanken, dass hier vereinzelt und individuell flexiblere Regelungen, wie Besuchsvereinbarungen, getroffen werden. Eine freiwillige Selbstsperre ist in der Regel ein freiwilliger Willensakt und sollte daher auch durch einen solchen wieder außer Kraft gesetzt werden können. Um die Attraktivität dieser Form der Prävention zu erhöhen, sollte die Sperrdauer flexibel gestaltet werden. Eine Karenzzeit von einem halben oder einem Jahr wäre sicherlich vor der Aufhebung der Sperre sinnvoll.

Kontinuierliche Verbesserung der Sperre

Der Glücksspielstaatsvertrag unterscheidet zwischen dem Ausschluss gesperrter Spieler und einem übergreifenden Sperrsystem. Es besteht prinzipiell (bei den Lotterien mit einem signifikanten Suchtgefährdungspotential und Sportwetten, Spielbanken und den Spielhallen) die Pflicht, gesperrte Spieler vom Spiel auszuschließen. Damit ist jederzeit die Selbstsperre bei einem dieser Anbieter rechtlich geregelt. Ein übergreifendes Sperrsystem gibt es für die nach dem Glücksspielstaatsvertrag verpflichteten Anbieter. Dieses wird derzeit von Hessen geführt (OASIS GlüStV) und baut auf dem Sperrsystem der Spielbanken auf. In Hessen, als einzigem Bundesland, gibt es derzeit ein übergreifendes Sperrsystem für die Spielhallen. Hessen hat Erfahrungen mit den Sperrsystemen sammeln können. Dies würde es nahe legen, dass Hessen auch bei der Ausgestaltung eines (freiwilligen) Sperrsystems für Spielbanken vorangeht.

Eine sozial- und verhaltenswissenschaftliche Evaluierung der Sperre findet derzeit nicht statt.

Um weitere Erfahrungen mit dem Sperrsystem zu sammeln, sollten folgenden Maßnahmen vorgesehen werden:

Aktualisierung und Pflege der Sperrdatei

Die Auswertung der mehr als 30 000 Sperrdaten der Sperrdatei für Spielbanken (November 2015) in anonymisierter Form durch den Verfasser dieser Stellungnahme hat gezeigt, dass diese Sperrdatei seit dem mehr als dreißigjährigen Bestehen nicht weiter aktualisiert oder gepflegt wurde. Eine Sperrdatei wäre auch von Zeit zu Zeit zu überarbeiten und „Karteileichen“ zu eliminieren. Dies könnte im Abstand von fünf Jahren erfolgen. Dafür wäre es notwendig, die Spieler zu kontaktieren.

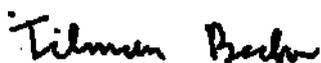
Wissenschaftliche Evaluierung des übergreifenden Sperrsystems

Diese Kontaktaufnahme könnte auch genutzt werden, um mehr über die gesperrten Spieler zu erfahren. Die Daten der gesperrten Spieler sollten nicht nur in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden können, sondern es sollte auch möglich sein, die gesperrten Spieler zu wissenschaftlichen Zwecken direkt zu kontaktieren und zu befragen. Dies wäre insbesondere im Rahmen der anzustrebenden wissenschaftlichen Evaluierung des Sperrsystems sinnvoll. Eine solche wissenschaftliche Evaluierung könnte alle drei Jahre vorgesehen werden. Es wäre sinnvoll, auch die gesperrten Spieler im Rahmen einer solchen wissenschaftlichen Evaluierung zu den Erfahrungen mit der Sperre befragen, wobei natürlich entsprechend den wissenschaftlichen Regeln strenge Vertraulichkeit gewährleistet wird. Der Gutachter schlägt vor, den §15 a in dem Gesetzesentwurf dementsprechend zu ergänzen.

Es wird vorgeschlagen, erstens die Gesetzesgrundlage für eine Aktualisierung der Sperrdatei zu schaffen und zweitens eine wissenschaftliche Evaluierung vorzusehen.

Zusammenfassend möchte ich anregen, das Instrument der Selbstsperre zu stärken. Eine Selbstsperre, wie auch Einsatz- oder Zeitlimits, werden von Spielern zum Selbstschutz eingesetzt. Es hat sich gezeigt, dass diese Instrumente sehr wirksam sind. Das Instrument der Selbstsperre als Präventionsmaßnahme könnte weiter entwickelt und kontinuierlich verbessert werden, wenn die Anforderungen an eine Aufhebung einer freiwilligen Sperre klar definiert werden, die Dauer der freiwilligen Sperre flexibel ist, die Sperrdatei gepflegt wird und eine wissenschaftliche Evaluierung des Sperrsystems im Abstand von drei Jahren stattfinden würde.

Mit freundlichen Grüßen



(Tilman Becker)